

erblickt in der Religion und christlichen Sittenlehre das sicherste Fundament der staatlichen Ordnung¹ und stellt deshalb die Kirche als der «autoritativen Vermittlerin dieser sittlichen Prinzipien» unter seinen Schutz². Sie ist als Erziehungsanstalt des Staates beauftragt mit der Heranbildung guter Untertanen.

Kirchliche Akte, wie etwa die Führung der Geburts-, Sterbe- und Eheregister, sind von erheblicher öffentlicher Bedeutung, da ihnen Rechtswirkungen nicht nur für den kirchlichen, sondern auch für den staatlichen (zivilen) Bereich zukommen³.

Diese im Verlaufe der Zeit vermehrte Übertragung von Staatsaufgaben hat den fast völligen Einbezug der Kirche in den Staatsaufbau zur Folge. Das charakterisiert ihre Stellung als Staatsanstalt, die einer ausgedehnten und weitverzweigten Staatsaufsicht unterliegt⁴.

2. Abschnitt:

DIE FRANKFURTER NATIONALVERSAMMLUNG VON 1848 UND DIE LIECHTENSTEINISCHEN VERFASSUNGSBESTREBUNGEN

§ 4. Situationsübersicht

I. Die politische Lage vor 1848

1. Die Unruhen von 1831/32

Liechtenstein blieb von den Unruhen, die sich seit 1830 über ganz Europa ausbreiteten, nicht verschont. Die Verfassung wandelte sich immer mehr zu einem unvollständig verwirklichten, leeren und unverständenen Recht, das im Volke keinen Halt fand und zu einer Spannung zwischen bestehender und der vom Volke geforderten Ordnung führte. Neben der materiellen Not, die wiederholt zum Urheber von Unzufriedenheit und Auflehnung gegen die Obrigkeit geworden ist, spielt auch die mangelhafte Volksvertretung in staatlichen Entscheidungsbefugnissen eine Rolle. Der Anspruch auf einen dritten

¹ Als Beispiel genüge B 7.

² EBERS, StuK 9. Das gleiche Ziel verfolgt auch B 16/§ 15.

³ Siehe etwa B 28 und 29.

⁴ Zu den Beispielen, vorne 44 Fußn. 1, läßt sich auch B 20/§ 2 anreihen.